

**AMT DER WIENER
LANDESREGIERUNG**

MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro

1082 Wien, Rathaus

40 00-82 334

MD-VfR - 666/99

Wien, 24. Juni 1999

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem ein Umweltgesetz für
Betriebsanlagen (UGBA) geschaf-
fen wird und die Gewerbeordnung
1994 geändert wird;
Entwurf eines Bundesverfassungs-
gesetzes, mit dem das Bundes-Ver-
fassungsgesetz geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

An das

Bundesministerium für

wirtschaftliche Angelegenheiten

Zu der am 8. Juni 1998 im elektronischen Wege übermittelten überarbeiteten Fassung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem ein Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA) geschaffen wird und die Gewerbeordnung 1994 geändert wird und des Entwurfes eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, die unter Berufung auf Art. 1 Abs. 4 Z 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften erfolgte, wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

I. Grundsätzliche Bemerkungen:

Eingangs stellt sich für das Amt der Wiener Landesregierung die Frage, welchen Zweck die Übermittlung der überarbeiteten Gesetzentwürfe unter Bezugnahme auf Art. 1 Abs. 4 Z 2 der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus verfolgen soll. Dies vor allem deshalb, da einerseits nach Informationen des Amtes der Wiener Landesregierung ein Ministerratsbeschluß gar nicht vorliegt und andererseits die Kostendarstellung weiterhin nur äußerst vage und widersprüchliche Angaben über Erhöhungen und Verringerungen des Verwaltungsaufwandes enthält und somit den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes nicht entspricht. Im Detail wird hiezu auf die Ausführungen des Amtes der Wiener Landesregierung in seiner Stellungnahme vom 27. Mai 1999, Zl. MD-VfR - 666/99, hingewiesen.

Das Land Wien hat die neuerliche Übermittlung der gegenständlichen Gesetzentwürfe jedenfalls zum Anlaß genommen, mit Schreiben des Herrn Landeshauptmannes vom 14. Juni 1999 ein Verlangen nach Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium zu stellen.

Weiters ist mit Nachdruck festzuhalten, daß das Amt der Wiener Landesregierung in Anbetracht des Umstandes, daß mit den Entwürfen in Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder eingegriffen werden soll, überdies im einfachgesetzlichen Regelungsvorschlag zum Teil eindeutig Länderkompetenzen berührende zusätzliche Verfassungsbestimmungen vorgesehen sind und darüber hinaus die Vollziehung in den mit der vorgeschlagenen Regelung erfaßten Angelegenheiten und damit vor allem auch die Kostentragung den Ländern überantwortet werden soll, die Vorgangsweise des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten (im Zusammenhang mit der Begutachtung des gegenständlichen Gesetzentwurfes) im Hinblick auf die eindeutigen staatsrechtlich bindenden Vorgaben in der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus nicht zur Kenntnis nehmen kann.

II. Zum Umweltgesetz für Betriebsanlagen:

1. Allgemeines:

Auch der vorliegende Entwurf eines Umweltgesetzes für Betriebsanlagen (UGBA), der sich von dem mit Schreiben vom 28. April 1999 übermittelten Entwurf nur unwesentlich unterscheidet, stellt weiterhin lediglich die Spitze einer umfassenden und komplexen Rechtsmaterie dar.

Neben dem in Aussicht genommenen Anlagenrecht sind die jeweiligen Materiengesetze des Bundes und der Länder, die in immer kürzeren Abständen novelliert wurden, die darauf basierenden Verordnungen (das Wasserrechtsgesetz kennt allein 40 verschiedene Emissionsbegrenzungsverordnungen), die im § 68 des Entwurfes aufgezählten weiteren 18 Verordnungen, die zusätzlichen, im Entwurf enthaltenen Verordnungsermächtigungen sowie die Arbeitnehmerschutzbestimmungen, jene Regelungen, die in einem Verfahren nach dem UGBA berücksichtigt werden müßten.

Dieses „Gesamtwerk“, das sogar papiermäßig schwer zu erfassen und dessen Inhalt und Ausmaß nicht überschaubar ist, soll grundsätzlich in ein einziges Verfahren mit einem Bescheid münden.

Obwohl die Länder schon vor Jahren den Bundesgesetzgeber darauf hingewiesen haben, daß eine rechtlich einwandfreie und wirklich zielführende Fassung eines einheitlichen Betriebsanlagengesetzes nur dadurch erreicht werden kann, daß man die in den diversen mitanzuwendenden Materiengesetzen enthaltenen Bestimmungen dereguliert, harmonisiert und in einer Gesamtkodifikation mit einheitlichen Verfahrensvorschriften zusammenfaßt, ist diesbezüglich nichts geschehen.

Abgesehen von den zahlreichen nach wie vor vorhandenen Verordnungsermächtigungen liegt somit eine besondere rechtsstaatliche Bedenklichkeit des Entwurfes weiterhin darin, daß die „mitanzuwendenden Vorschriften“ nicht feststehen und dies im Einzelverfah-

ren zu massiven Problemen insbesondere bezüglich der Parteistellung führen wird. Der Eintritt der Rechtskraft von Bewilligungen würde hiedurch untragbar verzögert werden.

Dieses Versäumnis will man nun dadurch kompensieren, daß dies der Verhandlungsleiter vor Ort und ad hoc nun seinerseits zu entscheiden hat und eine rechtsrichtige Entscheidung treffen soll. Eine solche Erledigung (hauptsächlich wegen nahezu unvermeidlicher formeller Fehler) würde aber einer Überprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof kaum standhalten. Der vorgegebene Zweck einer Verfahrensbeschleunigung und einer Stärkung der Rechtssicherheit wird unter diesen Umständen wohl weiterhin nicht zu realisieren sein. Maßgeblich betroffen wäre mit Sicherheit die österreichische Wirtschaft, in deren Interesse durch die Gewerberechtsnovelle 1997 eine Verfahrenskonzentration und Beschleunigung erzielt und die Verfahrensdauer auf ein auch nach Ansicht der Wirtschaftstreibenden durchaus akzeptables Maß gesenkt werden konnten. Die durch drei EU-Richtlinien notwendig gewordenen Gesetzesänderungen wären durch Korrekturen der geltenden Gesetzestexte relativ leicht umzusetzen gewesen.

In diesem Zusammenhang ist es auch unverständlich und nicht nachvollziehbar, warum weiterhin in Umsetzung der Richtlinie 91/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten die Umweltverträglichkeit in zwei Gesetzen, nämlich dem UGBA und dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G), geregelt werden soll.

Das Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vorliegenden Entwurf eines UGBA und das vereinfachte Verfahren nach dem Entwurf eines UVP-G sind dermaßen gleichartig gestaltet, daß rechtlich relevante Unterschiede nicht ersichtlich sind. Für beide Verfahren ist die Landesregierung zuständig.

Unseriös erscheint jedenfalls auch der Versuch, einen Mehraufwand für die Verwaltung auf EU-rechtliche Verpflichtungen zurückzuführen, ist doch eine „Anlagenrechtskodifikation“ durch EU-rechtliche Vorgaben nicht zwingend geboten.

Allein schon im Hinblick auf diese Ausführungen werden auch die vorliegenden Entwürfe in ihrer Gesamtheit entschieden abgelehnt, wobei aber ungeachtet dessen noch folgende Anmerkungen zu tätigen sind.

III. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Die hier als Ziel des Entwurfes genannte Verbesserung der Bedingungen für den Wirtschaftsstandort Österreich und die Förderung der nachhaltigen Entwicklung steht nach wie vor im eklatanten Widerspruch mit dessen Inhalt. Die schon derzeit hohe Regeldichte des österreichischen Betriebsanlagenrechtes, die in Verbindung mit den beträchtlichen Anforderungen an den Anlagenbauer und -betreiber sowie an die Vollzugsbehörden an die Grenzen der Vollziehbarkeit auch innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes stößt, wird durch den vorliegenden Entwurf trotz der Beteuerungen in den Erläuternden Bemerkungen immer noch mit weiteren Verfahrensspezifika angereichert. Daraus ergeben sich sowohl für den Konsenswerber als auch für die Behörde, die ja die örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht kennt, zusätzliche Erschwernisse bei der rechtlichen Zuordnung des Vorhabens. Eine derartige Gesetzesvielfalt steht der Zielsetzung einer Verfahrensvereinfachung und -konzentration entgegen und legt dem Rechtsunterworfenen einen enormen Aufwand bezüglich der Abklärung von Genehmigungserfordernissen auf.

Zu § 2 Abs. 2, § 3 Z 5 (Sonstige Anlage) und Z 217 der Spalte 1 der Anlage:

Der hier beschriebene Begriff der „sonstigen Anlage“ ist so schwammig und verwaschen, daß eine Aussage, welche Betriebe nun wirklich darunter zu subsumieren sind, nicht möglich ist.

Es sollte im Interesse der Rechtssicherheit hier eine konkrete Klarstellung erfolgen und noch festgehalten werden, daß insbesondere Deponien und Betriebe von Gebietskörperschaften nicht unter diese Regelungen zu subsumieren sind.

Zu § 4 Abs. 1 und 2:

In der Legaldefinition des Standes der Technik wird dieser weiterhin durch ein Verhältnismäßigkeitsprinzip eingeschränkt, welches in vergleichbaren gesetzlichen Regelungen, wie z.B. im § 2 Abs. 2 des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen - LRG-K, BGBl. Nr. 380/1988 in der geltenden Fassung, nicht enthalten ist.

Durch vorgenannte Umschreibung des Standes der Technik wird eine generelle Schlechterstellung des Umwelt- und Nachbarschaftsschutzes bewirkt.

Auch kann beim Schutz vor Gesundheitsgefährdungen der Erfüllungsaufwand für eine Auflage oder Bedingung nie außer Verhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. Da bei jedem wahrnehm- und meßbaren Einfluß eine Gesundheitsgefährdung medizinisch abgeleitet werden kann, gibt es keinen unverhältnismäßigen Aufwand. Außerdem ist es der Behörde im Einzelfall (wie die bisherige Praxis bereits gezeigt hat) nicht möglich, die Verhältnismäßigkeit der zu treffenden Maßnahmen nachweisen zu können.

Zu § 4 Abs. 3:

Hierzu darf erneut angemerkt werden, daß das Wasserrechtsgesetz - WRG 1959 hinsichtlich des Standes der Deponietechnik auf das Abfallwirtschaftsgesetz - AWG des

Bundes verweist (vgl. § 31b Abs. 4 WRG 1959), selbst aber keinen diesbezüglichen Stand der Technik definiert.

Zu § 5:

Hier wird auf einen Anhang 1 verwiesen, der tatsächlich als Anlage 1 bezeichnet wird. In dieser Anlage 1 sind insgesamt 217 Betriebstypen aufgezählt, die unterschiedlichen Genehmigungsverfahren zu unterwerfen sind. Diese kasuistische ungeordnete Aufzählung macht es sowohl der Behörde, vor allem aber dem Konsenswerber praktisch unmöglich, ohne größeren Aufwand feststellen zu können, welche Anlagen genehmigungspflichtig sind. Dazu kommt noch, daß die erwähnte Liste genehmigungspflichtiger Betriebsanlagen noch zusätzlich auf dem Ordnungswege ergänzt und determiniert werden kann.

Um Klarheit zu schaffen, welche Betriebsanlagen welchem Genehmigungsverfahren zu unterwerfen sind, müßte die Aufzählung der Betriebe in alphabetischer Reihenfolge vorgenommen werden, um ein rascheres Auffinden zu ermöglichen und wäre die Zuordnung auch in einem eigenen Vorbegutachtungsverfahren vorzunehmen. Dies deshalb, weil Inhalt und Umfang des Genehmigungsansuchens samt Beilagen nach Art und Zuordnung der Betriebsanlage jeweils verschieden sein müssen. Wie die Zuordnung zu erfolgen hat, wenn sich aus dem Genehmigungsansuchen die Zuordnungskriterien nicht ergeben - was wohl der Regelfall sein wird - bleibt der Entwurf weiterhin schuldig.

Zu § 6:

Mit den hier vorgesehenen Verordnungsermächtigungen kann der Inhalt des Gesetzes wesentlich verändert werden. Dies widerspricht dem rechtsstaatlichen Prinzip.

Zu § 8:

Die hier vorgesehene bescheidmäßige Feststellungspflicht ist wohl nur dann sinnvoll, wenn diese auf Antrag des Genehmigungswerbers zu erfolgen hat. Behördenintern bedarf es keiner bescheidmäßigen Feststellung von Amts wegen. Unabhängig davon ist die hier vorgesehene Entscheidungsfrist von vier Wochen wesentlich zu kurz bemessen. Zweifelsfälle bedürfen zu ihrer Beantwortung aufwendiger Sachverständigengutachten, deren Gegenstand die Beurteilung der Frage zu sein hat, ob und wenn ja, in welchem Umfang die Schutzinteressen des Entwurfes durch eine konkrete Anlage berührt werden können. Erst nach Vorliegen der notwendigen Gutachten kann dann die Rechtsfrage der Zuordnung zu einem bestimmten Abschnitt des UGBA erfolgen. Dazu kommt noch die Gewährung des Parteiengehörs, die unter Umständen neuerliche Gutachten notwendig machen könnte, sowie die kanzleimäßige Behandlung und die Zustellung. Für all diese Verfahrensschritte wäre eine Frist von mindestens zwei Monaten notwendig. Auch sollte im § 8 noch ergänzend festgehalten werden, daß der Fristenlauf erst nach Einreichung des vollständigen Projektes samt Unterlagen in Gang gesetzt wird.

Zu § 9 Abs. 2:

Durch diese Regelung würde es kein echtes vereinfachtes Verfahren mehr geben, zumal auch in diesem den nach den diversen mitanzuwendenden Materiengesetzen Parteistellung zukommenden Personen und Organen ein Berufungsrecht zukäme. Diese Parteistellung wäre zumindest in Ansehung der mitanzuwendenden bundesrechtlichen Materiengesetzen auszuschließen.

Zu § 9 Abs. 3:

Hier wäre noch klarzustellen, wie die Nachbarn in einem Verfahren zur Anordnung nachträglicher Auflagen, zur Genehmigung eines Sanierungskonzeptes sowie über nachträgliche Konsensänderungen in das Verfahren eingebunden werden sollen. Dies insbesondere auch im Hinblick auf die Novellierung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes - AVG (BGBl. I Nr. 158/1998). Es müßte hier ausdrücklich normiert werden, daß in einem

Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 bis 6 nur den antragstellenden Nachbarn oder nur jenen Nachbarn, die bereits im Genehmigungsverfahren Parteistellung erlangt haben, auch Parteistellung zukommt. Andernfalls müßten in jedem Verfahren gemäß § 27 aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen kommissionelle Augenscheinsverhandlungen durchgeführt werden, da ja die Nachbarn nur dann ihre Parteistellung verlieren, wenn sie keine Einwendungen im Verfahren erheben.

Zu § 11 Abs. 2:

Der Konsenswerber müßte in seinem Genehmigungsansuchen auch die Namen und Anschriften jener Personen und Organe, denen nach den mitanzuwendenden Vorschriften Parteistellung zukommt, sowie die Eigentümer jener Grundstücke, die durch Zwangsrechte in Anspruch genommen werden sollen (§ 12), bekanntgeben. Dies deshalb, weil die Behörde keine Kenntnis hat, welche Personen diesbezüglich in das Verfahren einzubeziehen sind.

Da eine der häufigsten Ursachen für Verfahrensverzögerungen in der Vorlage unvollständiger Unterlagen besteht, müßte generell auf eine Hebung der „Plankultur“ hingearbeitet werden. Diese kann nur dann erreicht werden, wenn die Einreichunterlagen von befugten Planverfassern erstellt werden. Auch sind die unter Z 1 angeführten Unterlagen in der Regel unzureichend, da regelmäßig auch ein Verfahren nach der Arbeitsstättenverordnung durchzuführen ist und in dieser Vorschrift weitere entsprechende Unterlagen gefordert werden.

Zu § 13 Abs. 1:

Die hier gewählte Formulierung bedeutet, daß der Stand der Technik nur in Ansehung der Kriterien gemäß Z 1 bis 9 anzuwenden ist. Der Austritt einer kleineren Menge Benzin in das Erdreich stellt weder eine Emission von Schadstoffen (Z 5), noch eine erhebliche Belastung der Umwelt (Z 6) und in den meisten Fällen auch keine nachteilige Einwirkung auf die Gewässer (Z 7) dar. Da in den mitanzuwendenden Materiengesetzen (z.B. Verordnung brennbarer Flüssigkeiten) einwandige Rohrleitungen noch immer erlaubt sind, dop-

pelwandige Rohrleitungen jedoch den Stand der Technik darstellen, sollte der Stand der Technik allgemein als zwingende Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit der Projekte an dieser Stelle im Gesetz verankert werden.

Soweit im WRG 1959 der Reinhaltgedanke bzw. das Maß der Beeinträchtigung der Wassergüte angesprochen wird, sind Begriffe wie „unzulässige, erhebliche oder etwa nachhaltige Beeinträchtigung der Wasserqualität“ in Verwendung. Der Zumutbarkeitsbegriff stammt aus der Gewerbeordnung und nimmt wesentlich auf das Maß der duldbaren Einwirkung auf den menschlichen Organismus Bezug. Um hier dem Auftreten von Interpretations- und Zuständigkeitsproblemen vorzubeugen, wird empfohlen, statt „unzumutbar“ einen Begriff des WRG 1959 zu verwenden.

Zu § 13 Abs. 4:

Es sollte nicht nur erwähnt werden, daß die Minderung des Verkehrswertes keine Gefährdung dinglicher Rechte darstellt, sondern ist es im Interesse der Rechtssicherheit notwendig an dieser Stelle konkret zu definieren, worin eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte überhaupt zu erblicken ist.

Zu § 13 Abs. 7:

Die Definition der Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft enthält keine Zugeständnisse hinsichtlich Grenzwertüberschreitungen. Bedenkt man, welche Vielzahl von Maßnahmen der Landeshauptmann bei Grenzwertüberschreitungen anzuordnen hat (Statuserhebung, Erstellung eines Emissionskatasters und Maßnahmen, etc.), dann erscheint die in dieser Bestimmung enthaltene bloße Zielorientierung, eine Grenzwerteinhaltung anzustreben, zu schwach formuliert. Es wird daher empfohlen, Grenzwerte nicht von vornherein nur als Wunschziele erscheinen zu lassen.

Zu § 13 Abs. 8:

Es ist nicht ersichtlich, ob in einem Genehmigungsverfahren auch der Brandschutz zu berücksichtigen ist, obwohl offenbar ein Teil der in Anlage 1 angeführten Betriebsanla-

gen nur wegen ihrer Brand- und Explosionsgefahren erfaßt sind. Es ist zwar die Möglichkeit vorgesehen, Auflagen für die Unterbrechung und Auflassung einer Betriebsanlage vorschreiben zu können, nicht jedoch zur Vermeidung einer Brandgefahr und für den Brandfall.

Zu § 13 Abs. 9:

Da sich die einzelnen Vorschriften in einem Genehmigungsbescheid auf Schutzinteressen in mehreren Materiengesetzen in gleicher Weise beziehen werden, ist die Gliederung des Genehmigungsbescheides nach den jeweils erfaßten Materievorschriften nur unnötiger bürokratischer Aufwand und müßte deren zusammenfassende Zitierung genügen.

Zu § 14 Abs. 1:

Der Text „... hinsichtlich des Baurechts nur insoweit, als die Gemeinde die behördlichen Aufgaben in Angelegenheiten baubehördlicher Bewilligungen der Behörde (§ 62) übertragen hat ...“ erscheint unklar, da dies auch als generelle Möglichkeit der Übertragung der baurechtlichen Zuständigkeit ausgelegt werden könnte. Es sollte durch eine entsprechende Formulierung daher sichergestellt werden, daß die Übertragung der baurechtlichen Zuständigkeit nur in jedem Einzelfall erfolgen darf.

Zu § 15:

Diese Bestimmung würde nicht die gewünschte Beschleunigung des Bau- und Anlagenverfahrens bewirken und wäre ersatzlos zu streichen.

Verfahren, die im Sinne dieser Regelung bereits im urbanen Bereich versuchsweise durchgeführt worden sind, haben nicht zu den Erfolgen geführt, die für den Wirtschaftsstandort Wien wichtig wären. Die Verfahrensdauer war in diesen Fällen länger als sonst.

Zu § 22 Abs. 2 und 3:

Eine wesentliche Änderung der Betriebsanlage bedarf einer Genehmigung. Wenn das Emissionsverhalten der Betriebsanlage nachhaltig geändert wird, genügt eine Anzeige gemäß Abs. 4. Bei bestehenden Anlagen, die nun unter dieses Gesetz fallen und nach diesem Gesetz geändert werden, fehlen die ursprünglichen Emissionsdaten. Auf Grund welcher Unterlagen soll dann die Behörde die Prüfung vornehmen? Allenfalls wäre vorzusehen, daß der Betriebsinhaber mit der Anzeige auch die Beurteilungsgrundlagen vorzulegen hat.

Zu § 24 Abs. 5:

Diese Bestimmung bezieht sich nun nicht mehr auf § 16 Abs. 1 des Umweltgutachter- und Standortverzeichnisgesetzes, sondern auf die ÖNORM EN IOS 14001:96. Das bedeutet, daß sich bei Änderung des Inhalts dieser Norm durch den Normenausschuß der Inhalt dieses Bundesgesetzes in verfassungswidriger Weise unter Umgehung des Nationalrates ändern würde.

Zu § 27 Abs. 1:

Dadurch, daß lediglich einzelne Ziffern des § 13 Abs. 1 zitiert werden, würden Änderungen der Emission von Luftschadstoffen (Z 5) und erhebliche Belastungen der Umwelt (Z 6) für sich nicht zu nachträglichen Vorschriften berechtigen. Dies ist unbefriedigend.

Zu § 31 Abs. 5:

Wenn sich schon eine unbedingte Notwendigkeit ergibt, auch für Betriebsauflassungsverfahren den Behörden eine Frist zu setzen, darf deren Beginn nicht an die Anzeige nach Abs. 2 sondern an die im Abs. 4 dieser Bestimmung vorgesehene Fertigstellungsmeldung geknüpft werden. Erst nach Erfüllung der Auflassungsmaßnahmen ist nämlich die bescheidmäßige Feststellung der ordnungsgemäßen Auflassung möglich.

Zu § 36 Abs. 2:

Die IPPC-Richtlinie geht davon aus, daß integrierter Umweltschutz von Amts wegen wahrgenommen wird, um die Öffentlichkeit informieren zu können. Der Art. 15 der Richtlinie spricht zwar von der Öffentlichkeit, definiert diese jedoch nicht näher und räumt weder ihr noch den Nachbarn im Verfahren Parteistellung ein. Die im Entwurf vorgesehene Regelung, wonach jedermann zum Genehmigungsansuchen Stellung nehmen kann und darüber hinaus auch die Nachbarn in das Verfahren eingebunden werden müssen, stellt somit eine überschießende Umsetzung der IPPC-Richtlinie dar und führt zu einer unvermeidbaren Verzögerung des Genehmigungsverfahrens. In diesem Sinne und auch in jenem der IPPC-Richtlinie wäre es durchaus ausreichend, nur die Nachbarn, die genauso den Begriff der „Öffentlichkeit“ erfüllen und von den Auswirkungen der Betriebsanlage als einzige tatsächlich betroffen sind, allein in das Verfahren einzubinden.

Zu § 38 Abs. 4:

Hier heißt es unter Hinweis auf Abs. 3 Z 1, daß Emissionsgrenzwerte nur für solche Stoffe vorzuschreiben sind, die in relevanten Mengen emittiert werden. Es ergibt sich die Unklarheit, was eine relevante Menge darstellt. Ist die Emission eines Schadstoffes unterhalb eines in einer Verordnung normierten Grenzwertes eine relevante Menge oder nicht?

Im übrigen ist der hier vorgesehene integrierte Ansatz in der Praxis nicht zu vollziehen, zumal hierfür ein Universalsachverständiger benötigt werden würde.

Zu § 38 Abs. 5:

Diese Bestimmung ist sachlich und rechtlich äußerst bedenklich. Einerseits stellt sich die rechtliche Frage, ob eine Überschreitung eines EU-rechtlich festgesetzten Immissionsgrenzwertes Basis von Auflagen sein kann, andererseits scheinen Auflagen, die über den Stand der Technik (§ 4) hinaus gehen, auch sachlich kaum vertretbar, da dadurch Technologien vorgeschrieben würden, deren Funktionstüchtigkeit nicht erprobt und erwiesen ist. Damit würden Maßnahmen vorgeschrieben, die nicht dem Stand der Technik entsprechen. Dies steht im Widerspruch zu § 4. Überdies kann es dadurch zu Haftungsproblemen für die Behördenorgane kommen.

Zu § 53 Abs. 2:

Hier wird eine gegenüber dem bisherigen Anlagenrecht der Gewerbeordnung überraschende - nicht nachvollziehbare - Neuerung eingeführt, nämlich die den Auflagen und Bedingungen sprachlich gleichgestellte Projektmodifikation. Somit könnte die Behörde im Gegensatz zur bisherigen ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zumindest im beschränkten Rahmen Änderungen des eingereichten Projektes vornehmen.

Zu § 60 Abs. 9:

Bei Neuerrichtung oder Änderung eines Betriebes ist die Berechnung von Sicherheitsabständen vom Betreiber vorzunehmen und hat die Behörde lediglich eine nachprüfende Funktion, zumal ihr auch auf die Schaffung und Einhaltung der Sicherheitsabstände keine Einflußnahme zukommt. Wären die von der Behörde zu errechnenden Sicherheitsabstände in Bescheidform bekanntzugeben? Was darf innerhalb der Sicherheitsabstände geschehen? Welche rechtliche Auswirkung hat die Festlegung von Sicherheitsabständen? Dies alles sind im Entwurf unbeantwortet gebliebene Fragen von rechtserheblicher Bedeutung.

Zu § 68 Abs. 1:

Die Flüssiggasverordnung (BGBl. Nr. 139/1971) und die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (BGBl. Nr. 240/1991) sind hier nicht genannt, obwohl diese für die Beurteilung von Betriebsanlagen bedeutsam sind.

Im Hinblick auf die obigen Ausführungen bleibt abschließend noch festzuhalten, daß sich der vorliegende Entwurf zwar weiter bemüht ein einheitliches Anlagenrecht zu schaffen aber keine materielle Deregulierung des unüberschaubar gewordenen Anlagenrechtes vornimmt. Mangels Vollziehbarkeit in den vorgegebenen Entscheidungsfristen ist er im Hinblick auf seine im § 1 erklärte Zielsetzung zur Gänze abzulehnen.

IV. Zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird:

Zu Art. 11 Abs. 6:

Diese Neuregelung bedeutet eine Abschaffung des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde vor allem, aber nicht nur, im anlagenbezogenen Baurecht.

Unklar ist auch das Verhältnis zu Art. 111 B-VG betreffend die Bauoberbehörde für Wien. Es wird mit Nachdruck verlangt, daß die Kompetenzen der Bauoberbehörde für Wien ungeschmälert erhalten bleiben. In Wien besteht angesichts der im Bereich des Magistrats gewährleisteten einheitlichen Vollzugspraxis ohnedies kein Bedarf nach der vorgesehenen Neuregelung.

Durch die geplante Neuregelung würde der Bundesgesetzgeber offenbar auch die Befugnis erhalten, den Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS) auf Grund des Art. 129a Abs. 1 Z 3 B-VG als Anlagenbehörde für zuständig zu erklären. Ob die salvatorische Klausel zugunsten des Landesgesetzgebers im vorletzten Satz des Art. 11 Abs. 6 B-VG diese Zuständigkeit ausschließt, ist mehr als fraglich. Eine allfällige Betrauung des UVS ist aus der Sicht Wiens abzulehnen.

Aus dem letzten Satz ergibt sich überdies eine nicht näher quantifizierbare Kostenbelastung der Länder. Zu bemerken ist schließlich, daß der uneingeschränkte Verweis auf die Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie zu weitgehend ist, da er auch Randbereiche umfaßt.

Zu Art. 11 Abs. 8:

Der Bundesgesetzgeber kann hier offenbar ohne Begrenzung auch eine derart kurze Frist vorsehen, daß die Vollziehung der Länder in der Praxis in jedem Fall ausgeschaltet wird. Die Bestimmung bedeutet daher eine Verschlechterung der Position der Länder.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse "begutachtungsverfahren@parlament.gv.at".

Der Bereichsdirektor:

OMR Dr. Krasa

Dr. Ponzer